



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Juni 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0228(COD)

9364/21
ADD 1

CODEC 807
TRANS 351
FIN 407
CADREFIN 272
POLGEN 88
COH 9
ENER 253
TELECOM 236
COMPET 445
MI 421
ECO 59

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 283/2014(erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates = Erklärung

Gemeinsame Erklärung des Rates des Europäischen Union und der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 weisen der Rat und die Kommission darauf hin, dass bei der Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027 aus dem in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CEF-Verordnung genannten Betrag ein Betrag von 1 384 000 000 EUR (zu Preisen von 2018) für den Abschluss fehlender größerer grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, verwendet wird.